

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

1. Februar 2011

Nr. 2011-68 R-723-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)

A Zusammenfassung

Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912, abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgereisiche Freiheitsentziehung, praktisch unverändert geblieben. Das Bundesparlament hat festgestellt, dass es den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr entspricht. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 eine umfassende Änderung des ZGB verabschiedet, die den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht betrifft¹. Ziel dieses geänderten Bundesrechts ist es zur Hauptsache, das bisherige Vormundschaftsrecht zu entstigmatisieren und Diskriminierungen zu vermeiden. Das Selbstbestimmungsrecht der natürlichen Personen wird gestärkt und die vormundschaftlichen Massnahmen werden dem Einzelfall besser angepasst und von einer Fachbehörde verfügt. Schliesslich wird der Rechtsschutz für die betroffenen Personen verbessert.

Während der Bundesgesetzgeber das materielle Erwachsenenschutzrecht im nZGB praktisch lückenlos regelt, überträgt er den Kantonen verschiedene Aufgaben in organisatorischer, administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht.

Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung der Bestimmungen des nZGB auf den 1. Januar 2013 festgesetzt.

¹ BBl 2009 141; im Folgenden werden die Artikel des geänderten ZGB mit nZGB bezeichnet

B Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

1.1 Neuerungen im Bundesrecht

Die dargestellten Reformpostulate, die die Bundesversammlung bei der Änderung des ZGB geleitet haben, führen zu wichtigen Neuerungen im Vormundschaftsrecht, das neu Erwachsenenschutzrecht heisst:

- Die bisherigen vormundschaftlichen Behörden werden abgelöst durch eine interdisziplinäre Fachbehörde, die die Kantone einzurichten haben.
- Das neue Massnahmensystem erlaubt, für den Einzelfall massgeschneiderte Lösungen zu verfügen, und zwar mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit. So werden die heutigen eher starren vormundschaftlichen Massnahmen abgelöst durch die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft². Das nZGB beschreibt diese Massnahmen und lässt Kombinationen zu. Die Fachbehörde formuliert dazu für die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger klare Aufgaben und Aufträge.
- Der Rechtsschutz wird ausgebaut, insbesondere auch mit Blick auf die fürsorgerische Unterbringung (heute: fürsorgerische Freiheitsentziehung).
- Das Erwachsenenschutzrecht gilt nur mehr für natürliche Personen, nicht wie heute zum Teil auch für juristische Personen.
- Wird die Handlungsfähigkeit einer Person eingeschränkt, muss das nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Als neue Institute der eigenen Vorsorge werden der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung neu im nZGB geregelt. Zudem sind neu Massnahmen von Gesetzes wegen bei urteilsunfähigen Personen vorgesehen.
- Bisher hafteten die vormundschaftlichen Organe (Beiständin oder Beistand, Vormund, vormundschaftliche Organe) direkt und nach Verschulden. Nach neuem Recht haftet der Kanton direkt und verschuldensunabhängig, wenn jemand im Rahmen behördlicher Massnahmen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich geschädigt wird (Kausalhaftung).

1.2 Handlungsbedarf des Kantons

In erster Linie haben die Kantone die Erwachsenenschutzbehörde zu bestimmen. Das Bundesrecht gibt dabei vor, dass es sich um eine Fachbehörde handeln muss. Sie entscheidet

² Für Kinder bleibt das Institut der Vormundschaft bestehen

mit mindestens drei Mitgliedern; die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen. Zudem hat die Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufgabe der Kinderschutzbehörde (Artikel 440 nZGB). Da es sich dabei um die wichtigste Aufgabe handelt, die der Kanton im Zusammenhang mit dem nZGB zu erfüllen hat, werden die Überlegungen zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Ziffer 2 hienach besonders dargestellt.

Im Weiteren haben die Kantone als direkte Beschwerdeinstanz ein Gericht vorzusehen (Art. 450 ff. nZGB). Dabei muss es sich um eine unabhängige, unparteiische und unbefangene, nur dem Recht verpflichtete Behörde handeln. Dem Kanton ist es freigestellt, eine oder zwei Beschwerdeinstanzen auf kantonaler Ebene einzurichten.

Neben der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sieht das Bundesrecht nach wie vor eine Aufsichtsinstanz vor (Art. 441 Abs. 1 nZGB). Die Kantone sind frei, als Aufsichtsbehörde eine Administrativbehörde oder ein Gericht zu bezeichnen. Auch bleibt es den Kantonen freigestellt, ob sie, wie heute, eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde einrichten wollen.

Das nZGB überlässt es den Kantonen im Weiteren, das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz zu regeln. Verzichten die Kantone auf eine Regelung, gilt die schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 450f nZGB).

Schliesslich erteilt das Bundesrecht den Kantonen punktuelle Aufträge. So haben sie:

- die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, zu regeln, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist (Art. 387 nZGB);
- die Entschädigung und den Spesenansatz für die Beiständin oder den Beistand zu ordnen, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 nZGB);
- für eine sinnvolle Nachbetreuung zu sorgen für Personen, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen werden (Art. 437 Abs. 1 nZGB), wobei insbesondere ambulante Massnahmen vorgesehen werden können;
- die Frage zu klären, ob der Kanton, der für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen im Erwachsenenschutz haftpflichtig wird, auf die betreffenden Organe zurückgreifen kann (Art. 454 Abs. 4 nZGB).

Daneben überlässt es das Bundesrecht dem Kanton, ob er Ärztinnen und Ärzte ermächtigen will, unter bestimmten Voraussetzungen eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen (Art. 429 nZGB).

Das entworfene Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR) dient dazu, die beschriebenen Vollzugsaufgaben in gesetzgeberischer Hinsicht zu erfüllen.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Besonderen

Wie gesagt sind die Kantone nach Artikel 440 nZGB verpflichtet, als Erwachsenenschutzbehörde eine Fachbehörde einzurichten, der mindestens drei Mitglieder angehören und die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde übernimmt.

Unter der vorgeschriebenen Fachbehörde ist eine Behörde zu verstehen, deren Mitglieder über den notwendigen Sachverstand verfügen, der grundsätzlich durch eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen ist. So erscheint es zwingend, dass mindestens ein Mitglied über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügt. Vertreten sein sollten in diesem Gremium aber auch psychologischer bzw. medizinischer Sachverstand und Kenntnis in der sozialen Arbeit. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass diese Behörde auch für den Kinderschutz zuständig ist. Aus dem Umstand, dass es sich um eine Fachbehörde handelt, ergibt sich, dass sie gewisse Fallzahlen erreichen muss. Eine Behörde, die nicht regelmässig tagt, kann sich kaum genügend praktisches Fachwissen aneignen, um sachkundig entscheiden zu können³.

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) hat dazu verschiedene Modellvorschläge und Empfehlungen erarbeitet⁴. Darin wird dargelegt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf reiches Fachwissen angewiesen ist. Nach dieser Empfehlung muss auf jeden Fall ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. Bei vermögensrechtlichen Fragen oder bei der Abnahme der Rechnung sind beispielsweise auch Personen mit Kenntnissen in der Vermögensverwaltung oder der Rechnungslegung erwünscht. Die Kernkompetenzen (Recht, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit) sollten in der Behörde selbst und ständig vertreten sein, während das weitere Fachwissen in den unterstützenden Diensten angesiedelt und bei Bedarf abgerufen werden kann.

³ Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Bern 2010 Seite 14

⁴ siehe zum Ganzen Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVV) 2008 Seite 64 ff.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund ihrer künftig erweiterten Zuständigkeit tendenziell auf eine "Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit" ausgerichtet sein muss. Namentlich im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung und der ausschliesslichen Zuständigkeit in Kinderschutzbelangen lässt sich eine teilzeitliche Erreichbarkeit kaum verantworten. Im Grundsatz muss die Behörde also während 24 Stunden im Tag entscheidungsfähig sein. Das Pensum der einzelnen Behördenmitglieder ist abhängig vom Ausbau des Sekretariats (unterstützende Dienste) und der Grösse des Einzugsgebiets. Die geforderte Professionalität der Behörden verlangt aber, dass möglichst viel von der Behörde selber oder vom Sekretariat erledigt wird. Je weiter weg die einbezogene Fachperson ist, desto weniger kann steuernd interveniert und die Verantwortung wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden den Kantonen, eine einzige kantonale Behörde einzurichten, wenn das Einzugsgebiet weniger als 100'000 Einwohner und Einwohnerinnen beträgt.

In einem Grundlagenbericht vom 30. November 2009 hat sich die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion eingehend mit der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschäftigt. Mit Blick auch auf die Empfehlungen der VBK kommt sie zum Schluss, dass die heutigen gemeindlichen Vormundschaftsbehörden den bundesrechtlichen Anforderungen an eine Fachbehörde nicht genügen. Denkbar wäre, diese auszubauen oder regional zusammenzuschliessen. Allein, die Bevölkerungsdichte des Kantons Uri legt nahe, sich mit einer einzigen, für den ganzen Kanton zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu begnügen. Das erlaubt, das notwendige Fachwissen organisatorisch einzubinden. Dementsprechend empfiehlt der erwähnte Grundlagenbericht, eine einzige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den ganzen Kanton einzurichten. Diese wäre mit mindestens einem Dreiergremium zu besetzen. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die beim Grundlagenbericht ebenfalls massgebend mitgewirkt haben, unterstützen einhellig diese Empfehlung.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diesen Ansatz. Dass das geforderte Fachwissen nicht vollumfänglich bei den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorhanden sein kann, ist klar. Deshalb sieht der Entwurf auch ausgebaute unterstützende Dienste vor.

2.2 Weitere Grundzüge

Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die für den ganzen Kanton zuständig und mit Fachwissen ausgestattet sein soll, prägen weitere Grundzüge den vorliegenden

Entwurf. So ist er darauf bedacht, eine schlanke, pragmatische und dem Kanton Uri angepasste Lösung zu finden, um das Erwachsenenschutzrecht des Bundes umzusetzen. Abgesehen von der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soll möglichst auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. In diesem Sinn übernimmt der Entwurf die von den Gemeinden gebildete und gut funktionierende Amtsvormundschaft, die neu Berufsbeistandschaft heisst. Aufsichtsbehörde soll der Regierungsrat bleiben. Und als einzige Beschwerdeinstanz wird das Obergericht eingesetzt, das entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Auftrag im Erwachsenenschutzrecht nach den Regeln der Verwaltungsrechtspflege handelt und entscheidet.

Was die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betrifft, übernimmt der Kanton, wie gezeigt, die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er richtet diese Behörde ein, stellt ihr die unterstützenden Dienste zur Verfügung, bestimmt im Rahmen des Bundesrechts das Verfahren und trägt dafür die vollen Kosten. Die Gemeinden werden damit von den bisherigen Aufgaben als Vormundschaftsbehörde ganz entlastet. Hingegen bleibt es Aufgabe der Gemeinde, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen zu vollziehen und ohne einen Kantonsbeitrag zu bezahlen, soweit das Vermögen der betroffenen Person dazu nicht ausreicht.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neuorganisation des gesamten Vormundschaftswesens ist auch dessen Finanzierung neu zu regeln. Dabei ist zu erwähnen, dass grundsätzlich die Mandatsführung und weitere Folgekosten (z. B. Finanzierung Heimaufenthalte, angeordnete Therapiekosten usw.), sofern nicht Dritte (z. B. Versicherungen, Krankenkassen) dafür aufkommen, die betreute Person finanziert. Soweit die betroffene Person oder allfällige unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen nicht für die Kosten aufkommen können, müssen diese Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vom zuständigen Gemeinwesen getragen werden. Gemäss gültigem Sozialhilfegesetz bezahlt der Kanton 50 Prozent an die Kosten für Heimunterbringungen. Neu soll dies voll zulasten der Gemeinden gehen.

3.1 Bisherige Finanzierung

Bisher lag die Verantwortung für das Vormundschaftswesen und somit die Finanzierung bei den Gemeinden. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten für die Organisation, den Vollzug, die Massnahmen und die Amtsvormundschaft setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten der Gemeinden

| | |
|---|----------------|
| Vollzugskosten | 380'000 |
| Kosten für Heimunterbringungen (Massnahmen) (50 % der vollen Kosten) | 565'000 |
| Mandatsentschädigungen | 20'000 |
| Amtsvormundschaft | <u>210'000</u> |
| Total | 1'175'000 |

Nicht berücksichtigt sind dabei nicht gedeckte allfällige weitere Kosten für Therapien usw., die schon heute über die wirtschaftliche Sozialhilfe voll zulasten der Gemeinden bezahlt wurden.

Kosten des Kantons

| | |
|--|---------|
| Beitrag an Heimunterbringungen (50 % der vollen Kosten) | 565'000 |
|--|---------|

3.2 Neue Finanzierung

Wie oben aufgezeigt übernimmt der Kanton die vollen Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die unterstützenden Dienste, die Mandatsentschädigungen und die Berufsbeistandschaft. Die bisherigen organisatorischen Kosten und die Kosten des Verfahrens entfallen für die Gemeinden. Hingegen bleibt es Aufgabe der Gemeinde, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen ohne Kantonsbeitrag zu bezahlen, soweit das Vermögen der betroffenen Person dazu nicht ausreicht. Diese Kosten sind Fürsorgekosten gemäss Sozialhilfegesetz und fallen somit in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Folgerichtig ist der heutige Beitrag an derartige Massnahmen, die der Kanton nach Artikel 37 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 20.3421) den Gemeinden leistet, zu streichen

Kosten der Gemeinden

| | |
|--|-----------|
| Kosten für Heimunterbringungen (Massnahmen) (100 % der vollen Kosten) | 1'130'000 |
|--|-----------|

Kosten des Kantons

Fachbehörde und unterstützende Dienste

- Personalkosten (630 %) 760'000

- Sachaufwand 70'000

Berufsbeistandschaft

- Personalkosten (300 %) 310'000

- Sachaufwand 40'000

Mandatsentschädigungen 20'000

Mündelbeiträge - 165'000

Total 1'035'000

Gegenüber heute entsteht dem Kanton eine Mehrbelastung in der Höhe von zirka 470'000 Franken, während die Kosten für die Gemeinden etwa in gleicher Höhe anfallen.

Zusätzlich zu den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten entstehen für den Kanton einmalige Kosten für Büroeinrichtungen und EDV von zirka 265'000 Franken. Für die Büroräumlichkeiten fallen weitere noch nicht bezifferbare Kosten an. Der Raumbedarf für die Fachbehörde, die unterstützenden Dienste und die Berufsbeistandschaft ist im Konzept der Büroverdichtung im Gebäude Klausenstrasse 4 berücksichtigt worden.

Beim Obergericht ist kaum mit einer Kapazitätserweiterung zu rechnen. Auf Grund der heute im Vormundschaftsbereich eingehenden Beschwerden (zirka fünf pro Jahr), sollte das Gericht auch bei einer leichten Zunahme der Beschwerdefälle mit dem jetzigen Personalbestand über genügend Kapazitäten verfügen.

Da die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab dem 1. Januar 2013 funktionsfähig sein muss, muss mit dem Aufbau der Organisation schon im Jahr 2012 begonnen werden. Dies hat zur Folge, dass schon 2012 Kosten beim Kanton anfallen. Die entsprechenden Beträge sind im Finanzplan eingestellt.

3.3 Beurteilung

Die Aufteilung der Kosten hat für den Kanton einen jährlichen Mehraufwand von rund 470'000 Franken zur Folge. Für die Gemeinden fallen die Kosten mit rund 1,1 Mio. Franken insgesamt etwa gleich aus wie bis anhin.

In der Vernehmlassung haben mehrere Gemeinden auf die Regelung der NFA hingewiesen und gefordert, dass nach dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (wer befiehlt, zahlt) der

Kanton auch die vollen - oder doch zumindest die Hälfte der Kosten für die von der Fachbehörde angeordneten Massnahmen zu übernehmen habe. Damit würde die Kantonskasse zu den neu zusätzlichen 470'000 Franken um jährlich 500'000 bis 1 Mio. Franken belastet. Die Gemeinden hingegen würden um diesen Betrag entlastet. Das Argument der fiskalischen Äquivalenz ist auch nur auf den ersten Blick stichhaltig. Der Kanton könnte sich auf den Standpunkt stellen, es sei allein Aufgabe der Gemeinden, die Organisation der Fachbehörde zu bewerkstelligen. Auf ausdrücklichen Wunsch sämtlicher Gemeinden übernimmt diese Aufgabe jedoch der Kanton. Er ist sogar bereit, die vollen Kosten dafür zu übernehmen.

Die Kosten der von der Behörde angeordneten Massnahmen gehen eigentlich zulasten der betreuten Person. Wie oben ausgeführt, müssen diese Kosten erst dann, wenn die betroffene Person oder allfällige unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen dafür nicht aufkommen können, im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe von den Gemeinden getragen werden. Da der Kanton die vollen Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die unterstützenden Dienste, die Mandatsentschädigung und die Berufsbeistandschaft übernimmt, sieht die Vorlage im Sinne der neuen Verteilung der Kosten vor, dass die Gemeinden neu nicht mehr bloss zu 50 Prozent, sondern voll für die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen aufkommen, soweit das Vermögen der betroffenen Person dazu nicht ausreicht. Mit dieser Regelung werden wohl der Kanton, nicht aber die Gemeinden finanziell mehr belastet als bisher.

C Vernehmlassung

Am 9. Juli 2010 eröffnete der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Die interessierten Kreise konnten bis zum 15. Oktober 2010 ihre Stellungnahmen einreichen.

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Entwurf insgesamt positiv aufgenommen worden.

1. Berücksichtigte Anliegen

Aus der Vernehmlassung haben sich mehrere Punkte herauskristallisiert, die eine Anpassung der Bestimmungen als sachlich begründet und gerechtfertigt erscheinen lassen. Namentlich wurden folgende Änderungsvorschläge aufgenommen:

- Die Möglichkeit, die Erwachsenenschutzbehörde mit mehr als drei Mitgliedern zu bestücken.
- Präzisierung der beruflichen Anforderungen an die Mitglieder der Fachbehörde.
- Genauere Ausführungen zum Sitz der Behörde.

- Ein Anhörungsrecht der Gemeinden in Zusammenhang mit den durch die Behörden angeordneten Massnahmen, soweit für die Gemeinden erhebliche Kosten zu erwarten sind.
- Genauere Ausführungen zu den ambulanten Massnahmen und zur fürsorgerischen Unterbringung und deren Nachbetreuung.
- Übernahme der nichteinbringlichen Kosten für die Mandatsführung durch den Kanton.
- Der Erlass eines Reglements durch den Regierungsrat, das nähere Ausführungen und Ergänzungen zum Gesetz enthält.

2. Nicht berücksichtigte Anliegen

Das Ergebnis der Vernehmlassung zeigt, dass namentlich die Frage der Finanzierung politisch stark umstritten ist. So fordern vor allem die Gemeinden, auf die Streichung von Artikel 37 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes zu verzichten. Dieser Artikel hat bisher den Kanton dazu verpflichtet, bei Heimplatzierungen die Hälfte des Betrags, den die unterstützungspflichtige Einwohnergemeinde zu bezahlen hat, zu übernehmen. Die Streichung dieser Gesetzesbestimmung ist als Teilkompensation für die dem Kanton durch die neue Gesetzgebung entstehenden Mehraufwendungen gedacht. Von dieser Haltung will der Regierungsrat nicht abweichen (siehe Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen).

Im Weiteren wurden verschiedene Anregungen zur Änderung von Begriffen eingebracht. Da hält sich die Vorlage an die Begriffe der Bundesgesetzgebung. Deshalb wurden diese Änderungsanträge nicht aufgenommen.

D Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Das Bundesrecht regelt das materielle Erwachsenenschutzrecht praktisch abschliessend. Hingegen verlangt es von den Kantonen, namentlich in organisatorischer, administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen (siehe Ziffer 1.2). Das EG/KESR dient diesem Zweck.

Artikel 2 Zusammensetzung und Wahl

Ziffer 2.1 des Berichts beschäftigt sich eingehend mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Darauf sei verwiesen.

Artikel 3 Sitz der Behörde

Nach Artikel 25 Absatz 2 nZGB haben bevormundete Kinder ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde und nach Artikel 26 nZGB haben Volljährige unter umfassender Beistandschaft ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde. Daher ist es unerlässlich, den Sitz dieser Behörde zu bestimmen. Dabei gilt es zu vermeiden, dass sich der Wohnsitz dieser Personen als Folge der Kantonalisierung der Aufgabe und der Reduktion auf eine Behörde künftig auf eine einzige Gemeinde konzentriert oder unbestimmbar ist. Dies, weil mit dem Wohnsitz Kosten im Zusammenhang mit den verfügbaren Schutzmassnahmen verbunden sein können (siehe Art. 18). An den Wohnsitz knüpfen noch weitere Rechtswirkungen an, beispielsweise im Bereich des Sozialhilferechts oder des Steuerrechts.

Deshalb bestimmt Absatz 1, dass der fiktive Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für bevormundete Kinder und Personen unter umfassender Beistandschaft dort liegt, wo die betroffene Person vor der Massnahme Wohnsitz hatte oder wo sie ihn mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlegt hat. Diese Regelung gilt auch, falls eine derartige Person in das Hoheitsgebiet einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zieht (ausserhalb des Kantons Uri). Das zu regeln ist nötig, um die allfälligen Kostenfolgen, die sich aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe ergeben können, bestimmen zu können.

Artikel 4 Zuständigkeit

Das Bundesrecht bestimmt die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vielfältig und abschliessend. Deshalb genügt es, für deren sachliche Zuständigkeit auf das Bundesrecht zu verweisen. Um zu ermöglichen, dass das kantonale Recht dieser Behörde ebenfalls Aufgaben überträgt, ist Artikel 4 entsprechend weiter gefasst.

Nach Artikel 442 nZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Weil nach dem Entwurf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den ganzen Kanton Uri zuständig ist, handelt sie für alle Personen, die im Kanton Uri Wohnsitz haben.

Artikel 5 Besetzung bei Entscheidungen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ihre Aufgaben nur sachgerecht erfüllen, wenn ihre Fachkompetenzen vereinigt sind. Daher bestimmt Artikel 5 Absatz 1, dass sie nur gültig beschliessen kann, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Hingegen sind Geschäfte denkbar, die generell nicht im Kollegium zu treffen sind. Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden⁵ mahnen jedoch, diese Delegationskompetenz nur mit grosser Zurückhaltung zu nutzen. Dem Geist des Bundesrechts entspreche es, nur Entscheidungen in die Einzelzuständigkeit zu legen, die nicht streitiger Natur sind oder bei denen die entscheidende Person über keinen oder nur über einen geringen Ermessensspielraum verfügt. Als Beispiel nennt die Konferenz⁶ etwa folgende Geschäfte: Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht (Art. 363 Abs. 1 nZGB); Auslegung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 nZGB); Anordnung zur Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 nZGB); Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 nZGB); Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 nZGB), um nur einige Beispiele zu nennen. In diesem Rahmen und mit dieser Zielrichtung kann der Regierungsrat diese Geschäfte in einem Reglement bezeichnen. Für Absatz 3 sei auf die Bemerkungen zu Artikel 6 verwiesen.

Artikel 6 Verfahren

Das Bundesrecht enthält zahlreiche Verfahrensbestimmungen, insbesondere solche über das rechtliche Gehör und die Fristen. Diese Vorschriften bleiben selbstverständlich vorbehalten. Im Übrigen erlaubt das Bundesrecht nach Artikel 450f nZGB, dass die Kantone das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmen. Nachdem es sich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt und die Regeln der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) einlässliche Bestimmungen für das Behördenverfahren kennt, ist es sachgerecht, die VRPV als massgebliches Verfahrensrecht zu bezeichnen.

Insbesondere erlaubt der generelle Hinweis auf die VRPV dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in dringlichen Fällen vorsorgliche Massnahmen allein zu treffen. Allerdings müssen diese nachträglich vom Kollegium genehmigt werden, weil Artikel 440 nZGB die Ausnahmen vom Kollegialentscheid nicht generell erlaubt, sondern eingrenzt. Und bei dringlichen Massnahmen handelt es sich eben oft nicht um "leichtere Fälle", die dem Einzelentscheid übertragen werden dürfen. (siehe Bemerkungen zu Art. 5).

Wie heute ist es in erster Linie Sache der betreffenden Person, die verfügten Massnahmen zu finanzieren. Denkbar ist aber, dass deren Vermögen nicht ausreicht. In diesem Fall hat die unterstützungspflichtige Gemeinde die Restkosten zu übernehmen (siehe Art. 18). Deshalb ist es richtig, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu verpflichten, die unterstützungspflichtige Gemeinde anzuhören, bevor sie Massnahmen mit erheblichen Kostenfolgen

⁵ siehe ZVW 2009 Seite 77

⁶ ZVW 2008 Seite 117 ff.

verfügt. Dringliche Massnahmen bleiben aber vorbehalten.

Artikel 7 Administrative Angliederung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird zu einer kantonalen Behörde. Sachlich gehört sie zur Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, weshalb sie dort in administrativer Hinsicht angegliedert wird. Fachlich und für ihre Entscheidungen im Einzelfall bleibt sie selbstständig.

Artikel 8 Sekretariat

Neben fachlicher Unterstützung (siehe Art. 9 bis 12) übernehmen die unterstützenden Dienste das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Dazu gehören neben den Protokollierungsaufgaben namentlich die administrativen Aufgaben, die jede Behörde zu leisten hat.

Artikel 9 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sollen die fachlichen Kernkompetenzen, die für diese Aufgabe nötig ist, in sich vereinigen. Dazu gehören juristische, psychologische/pädagogische Kenntnisse und solche im Bereich der Sozialarbeit (siehe Art. 2 Abs. 1). Daneben sind aber, wie gezeigt, noch weitere Fachkenntnisse erforderlich. Zu erwähnen sind etwa jene im Bereich der Vermögensverwaltung, des Versicherungswesens, der Medizin, des Treuhandbereichs und der Administration. Diese sollen mit den sogenannten unterstützenden Diensten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 10 Organisation

Selbstverständlich geht der Entwurf nicht davon aus, dass das gesamte Fachwissen, das für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig ist, mit angestellten Personen im Sekretariat bereitgestellt wird. Vielmehr soll das Sekretariat nur, aber immerhin die häufigsten Facharbeiten leisten können. Dafür besteht die Möglichkeit, diese Fachpersonen voll- oder teilzeitlich beim Kanton anzustellen oder aber im Auftragsverhältnis zu verpflichten. Immerhin handelt es sich dabei um Personen, die der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde grundsätzlich immer zur Verfügung stehen. Für Angestellte im Sekretariat gilt das kantonale Personalrecht, während für Personen mit einem bestimmten Auftrag die Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) massgeblich ist.

An sich bestimmt das kantonale Personalrecht für angestellte Personen die Wahlbehörde. Um aber sicherzustellen, dass die unterstützenden Dienste im Sinne des Bundesrechts und entsprechend den Bedürfnissen bereitgestellt werden, bezeichnet Artikel 10 Absatz 3 des Entwurfs den Regierungsrat als Wahlbehörde. Immerhin kann er diese Befugnis der zuständigen Direktion delegieren, was vor allem für das Administrativpersonal beim Sekretariat sinnvoll sein kann.

Artikel 11 Weitere unterstützende Dienste

Es ist nicht auszuschliessen, dass weder die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch die in Artikel 10 zur Verfügung stehenden unterstützenden Dienste sämtliches Fachwissen abdecken, das im Einzelfall erforderlich ist. Um dieser Eventualität zu begegnen, verpflichtet Artikel 11 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, auch ausserhalb der erwähnten Fachpersonen im Einzelfall Dritten Aufträge zu erteilen, soweit das erforderlich ist, um sich das nötige Fachwissen zu beschaffen. Das entspricht Artikel 446 Absatz 2 nZGB, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geeignete Personen oder Stellen mit Abklärungen beauftragen kann. Dabei stehen vor allem die regionalen Sozialdienste im Vordergrund, die für die Abklärungen Kenntnis über die persönlichen und lokalen Verhältnisse haben und diese beim Abklärungsauftrag berücksichtigen können. Nötigenfalls ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Gutachten einer sachverständigen Person an.

Artikel 12 Aufgaben

Die unterstützenden Dienste haben zwar auch Sekretariatsarbeiten zu erledigen, in erster Linie aber ihr Fachwissen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Diese doppelte Aufgabe verlangt nach einer flexiblen Lösung, wie sie in Artikel 9 bis 12 des Entwurfs vorgeschlagen ist.

Artikel 13

Die Gemeinden haben seit einigen Jahren eine professionelle Amtsvormundschaft eingerichtet, die wertvolle Dienste leistet. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soll diese Einrichtung nutzen können. Zu diesem Zweck wird der Kanton die bisherige gemeindliche Amtsvormundschaft, die neu Berufsbeistandschaft heisst (siehe etwa Art. 421 Ziff. 3 nZGB), übernehmen.

Die Berufsbeiständin und der Berufsbeistand sind ordentliche Beiständin oder ordentlicher Beistand im Sinne des Bundesrechts. Folglich orientieren sich deren Aufgaben nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Artikel 14 Beschwerdeinstanz

Nach Artikel 419 nZGB kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin. Diese Möglichkeit besteht auch gegenüber Handlungen oder Unterlassungen Dritter, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag im Rahmen des Erwachsenenschutzes erteilt hat. Die "Beschwerde" an die Erwachsenenschutzbehörde ist an keine Frist gebunden. Sie führt nicht zu einem Rechtsmittelverfahren im technischen Sinn, weshalb die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren anzuwenden sind⁷. Die formelle Beschwerde gegen den Vormund des geltenden Rechts kennt das neue Recht also nicht mehr. Entsprechende Ausführungen im kantonalen Recht erübrigen sich.

Hingegen erklärt Artikel 450 nZGB, dass gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden kann. Damit verlangt das Bundesrecht ein Gericht als direkte Beschwerdeinstanz. Der heutige Weg über den Regierungsrat ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Beschwerdemöglichkeit, die gegen Verfügungen einer Ärztin oder eines Arztes möglich sein müssen (Art. 439 nZGB).

An sich erlaubte das Bundesrecht, zwei Gerichtsinstanzen einzusetzen, um Beschwerden gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und solche nach Artikel 439 nZGB⁸ zu beurteilen. Der Entwurf begnügt sich mit einer Gerichtsinstanz. Mit Blick auf die ernerischen Verhältnisse ist das sachgerecht.

⁷ Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, a.a.O. Seite 23

⁸ Artikel 439 nZGB lautet:

¹Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in folgenden Fällen schriftlich das zuständige Gericht anrufen:

1. bei ärztlich angeordneter Unterbringung;
2. bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
3. bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung;
4. bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
5. bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

²Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.

³Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

⁴Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

Artikel 15 Verfahren

Aus den gleichen Überlegungen, die für das Verwaltungsverfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sprechen (siehe Art. 6), rechtfertigt es sich, das eingespielte Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch für das Verfahren vor Obergericht anzuwenden.

Artikel 16 Aufsichtsbehörde

Nach Artikel 441 Absatz 1 nZGB bestimmen die Kantone die Aufsichtsbehörden. Sie sind frei, wie sie diese ausgestalten wollen. Es kann sich um ein Gericht oder um eine Administrativbehörde handeln. Die Kantone können auch ein zweistufiges Verfahren mit einer unteren und einer oberen Aufsichtsbehörde vorsehen.

Diese Aufsichtsbehörde hat nicht die gleiche Aufgabe zu erfüllen wie im heutigen Vormundschaftsrecht. Namentlich ist sie nicht Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Erwachsenenschutzbehörde. Vielmehr steht ihr die allgemeine Aufsicht über die Erwachsenenschutzbehörde zu. Sie hat für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und kann deshalb von Amtes wegen einschreiten, wenn sie von fehlerhaftem Tun oder rechtswidrigem Unterlassen der Erwachsenenschutzbehörde erfährt. Allerdings ist das Verhältnis zur gerichtlichen "Aufsicht" zu beachten. Einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall vermag die Aufsichtsbehörde nicht umzustossen. Das kann nur das zuständige Gericht im Rechtsmittelverfahren nach Artikel 450 nZGB⁹.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde zu bezeichnen, um so neben dem Obergericht als Beschwerdeinstanz eine zweite Behörde für die Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu engagieren.

Artikel 17 Aufgaben

Aufgabe des Regierungsrats als Aufsichtsbehörde ist es, für eine wirtschaftliche und zweckmässige Organisation sowie für eine wirksame Geschäftsabwicklung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu sorgen. Selbstverständlich gehört dazu auch die Rechtsanwendung insgesamt, also etwa die korrekte Geschäftsabwicklung und dergleichen. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, im Einzelfall zu entscheiden. Für diese Aufgabe ist das Obergericht als Beschwerdeinstanz zuständig.

⁹ Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aepli-Müller, a.a.O. Seite 16

Artikel 18 Grundsatz

Mit der Neuorganisation des gesamten Vormundschaftswesens stellt sich die Finanzierungsfrage neu. Die bisherigen Behördenkosten fallen weg und werden durch die Kosten der Neuorganisation (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) abgelöst. Hinzu kommen die Kosten der unterstützenden Dienste. Davon zu unterscheiden sind die Folgekosten, die aus den verfügbaren Massnahmen entstehen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird eine Behörde des Kantons (siehe Art. 2 ff.). Daher ist es richtig, dass der Kanton auch die damit verbundenen Kosten trägt. Es handelt sich dabei um die Personalkosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der unterstützenden Dienste, aber auch um die Kosten für die Büroräumlichkeiten, der Infrastruktur und des allgemeinen Verwaltungsbetriebs sowie die Kosten des Verfahrens. Nur ein geringer Teil wird über Gebühren zu decken sein. Die Nettokosten sind vom Kanton zu tragen. Demgegenüber bleibt es Sache der zuständigen Gemeinde, die Kosten der verfügbaren Massnahmen zu tragen, soweit die betroffene Person sie nicht selbst bezahlen kann. Die besondere Regelung für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler nach der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (siehe Anhang 2) sowie die besonderen Vorschriften des ZGB für Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 ZGB; Unterhaltspflicht der Eltern) bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Nach Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; RB 20.3421) können die Gemeinden heute die Hälfte der anfallenden Kosten für die Unterbringung von hilfeschuchenden Personen in Heimen und stationären Einrichtungen dem Kanton in Rechnung stellen. Diese Entschädigung nach Artikel 37 Absatz 2 SHG widerspricht der beschriebenen Aufgabenteilung. Zudem zeigen die Berechnungen, dass der Kanton die Gemeinden mit der neuen Aufgabe, die er übernimmt, so entlastet, dass die finanzielle Belastung der Gemeinden inskünftig kaum höher sein wird als heute. Artikel 37 Absatz 2 SHG ist deshalb aufzuheben.

Eine allfällige, übermässige Belastung einzelner Gemeinden wird zudem im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG; RB 3.2131) über den Soziallastenausgleich ausgeglichen. So kann einerseits der Finanzkraft der einzelnen Gemeinde und der Individualität der Massnahme Rechnung getragen werden.

Artikel 19 Entschädigung der Beiständin oder des Beistands

Nach Artikel 404 Absatz 1 nZGB hat die Beiständin oder der Beistand Anspruch auf eine an-

gemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Die Kantone erlassen dazu Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenansatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 nZGB). Zu diesem Zweck erlässt der Regierungsrat Richtlinien. In diesem Rahmen bestimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entschädigung und den Ersatz der Spesen für die Beiständin oder den Beistand im Einzelfall. Können die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, trägt der Kanton die Restkosten. Das ist insbesondere für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft richtig, werden diese doch neu zu Kantonsangestellten. Es wäre aber sachwidrig, für andere Beiständinnen oder Beistände eine abweichende Regelung dazu zu treffen. Somit entlastet der Kanton die Gemeinden finanziell auch in dieser Hinsicht.

Artikel 20

Ambulante Massnahmen sind in zweierlei Hinsicht sinnvoll. Einerseits können sie vorbeugend wirken und dazu beitragen, dass auf eine fürsorgerische Unterbringung verzichtet werden kann. Oder es kann ein "Drehtüreffekt" mit periodischen Wiedereinweisungen verhindert werden. Ambulante Nachbetreuungsmassnahmen (siehe Art. 23 Abs. 3) können auch dazu dienen, die Wiedereingliederung nach der Entlassung aus einer Einrichtung zu erleichtern und insbesondere in Fällen psychischer Erkrankung den Gesundheitszustand zu stabilisieren.

Die Individualität der ambulanten Massnahme muss gewährleistet sein und bedarf in jedem Fall einer detaillierten Prüfung. Deshalb enthält Absatz 2 nur einen beispielhaften, nicht abschliessenden Katalog möglicher ambulanter Massnahmen.

Artikel 21 Zuständigkeit

In aller Regel ist es die Erwachsenenschutzbehörde, die die fürsorgerische Unterbringung (heute: fürsorgerische Freiheitsentziehung, FFE) anordnet. Das neue Erwachsenenschutzrecht enthält in Artikel 426 ff. nZGB zahlreiche Verfahrensbestimmungen dazu. Das kantonale Recht muss diesbezüglich nichts regeln.

Hingegen ermächtigt Artikel 429 nZGB die Kantone, Ärzte und Ärztinnen zu bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Von Bundesrechts wegen darf diese Dauer aber höchstens sechs Wochen betragen.

Bereits nach geltendem Recht (Art. 41 EG/ZGB; RB 9.2111) können Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Uri zur Berufsausübung ermächtigt sind, die fürsorgerische Freiheitsentziehung anordnen, wenn Gefahr im Verzug liegt. Diese Regelung hat sich bewährt, sodass es richtig ist, sie auch unter neuem Recht fortzusetzen. Allerdings sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschriften zu beachten. Ergänzend zu Artikel 430 Absatz 4 nZGB muss der Arzt oder die Ärztin den Unterbringungsentscheid auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zustellen.

Artikel 22 Entlassung

Nach geltendem Recht musste die betroffene Person unverzüglich entlassen werden, sobald es ihr Zustand erlaubte. Neu ist sie zu entlassen, wenn die Einweisungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 nZGB).

Nach Artikel 428 Absatz 1 nZGB ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, fürsorgerisch untergebrachte Personen aus der Einrichtung zu entlassen. Sie kann diese Zuständigkeit im Einzelfall der Einrichtung übertragen. Anders verhält es sich, wenn eine Ärztin oder ein Arzt eine Person in die Einrichtung eingewiesen hat. In diesen Fällen entscheidet die Einrichtung über die Entlassung (Art. 429 Abs. 3 nZGB). Artikel 22 Absatz 1 verweist darauf.

Es ist klar, dass die Einrichtung und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammenarbeiten. Die Einrichtung erlebt die untergebrachte Person im Alltag und in ihrer Entwicklung. Deshalb verpflichtet Artikel 22 Absatz 2 die Einrichtung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entlassung zu beantragen, wenn sie die Voraussetzungen dafür als erfüllt erachtet. Gleichzeitig kann sie damit Empfehlungen für eine Nachbetreuung verbinden.

Nach Artikel 426 Absatz 4 nZGB kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden. Das Bundesrecht bestimmt nicht, wo dieses Gesuch eingereicht werden muss. In aller Regel wird es bei der Einrichtung eingereicht werden. Jedenfalls verpflichtet Artikel 22 Absatz 3 die Einreichungsstelle, das Entlassungsgesuch unverzüglich der zuständigen Entlassungsbehörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 428 nZGB oder Einrichtung nach Art. 429 Abs. 3 nZGB) weiterzuleiten.

Artikel 446 ff. nZGB enthalten verschiedene Verfahrensgrundsätze, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuwenden hat. Artikel 22 Absatz 4 verpflichtet die Einrichtung,

bei ihrem Entlassungsentscheid diese Regeln sinngemäss anzuwenden. Insbesondere hat sie also die betroffene Person persönlich anzuhören, den Sachverhalt von Amtes wegen zu ergründen und allfällige weitere Abklärungen zu treffen (Art. 446 und 447 nZGB).

Artikel 23 Nachbetreuung

Wer aus einer fürsorgerischen Unterbringung entlassen wird, muss angemessen nachbetreut werden. Die Kantone regeln diese Nachbetreuung (Art. 437 nZGB). Aufgabe der Nachbetreuung ist es, eine nachhaltige Besserung zu erzielen und Rückfälle möglichst zu vermeiden. Die Nachbetreuung soll eine gewisse Stabilisierung des Gesundheitszustands herbeiführen. Mit diesem Ziel hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die entlassene Person die geeignete Nachbetreuung im Einzelfall zu bestimmen. Ist die Einrichtung zuständig zur Entlassung, bestimmt sie die Nachbetreuung.

Die Massnahmen der Nachbetreuung orientieren sich an den ambulanten Massnahmen nach Artikel 20. Diese sind sinngemäss anzuwenden. Hier wie dort gilt aber, dass die im Gesetz erwähnten ambulanten Massnahmen nur beispielsweise aufgeführt sind. Anders gesagt kann die verantwortliche Behörde für die Nachbetreuung auch andere Massnahmen verfügen, wenn sie im Einzelfall richtiger erscheinen.

Mit dem Absatz 4 wird die Umsetzung der angeordneten Massnahmen sichergestellt. Die mit der Durchführung beauftragte Institution kann Meldung machen, ohne die Schweigepflicht zu verletzen.

Artikel 24 Gegenseitige Information

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Einrichtungen zur fürsorgerischen Unterbringung müssen eng zusammenarbeiten. Das Bundesrecht kennt keine allgemeine gegenseitige Informationspflicht dieser Instanzen. Artikel 24 füllt diese Lücke im Interesse der betroffenen Person und verpflichtet zur gegenseitigen Information, soweit das erforderlich ist, um die jeweiligen Zuständigkeiten wahrzunehmen. Diese zuletzt erwähnte Voraussetzung bürgt dafür, dass die Informationspflicht nicht überbordnet und nicht auf Bereiche ausgeweitet wird, für die die informierte Stelle nicht zuständig ist. Besondere Bedeutung gewinnt die gegenseitige Information dann, wenn eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingewiesene Person entlassen wird und wenn für diese die geeigneten Nachbetreuungs-massnahmen verfügt werden müssen.

Artikel 25 Meldepflichten

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine unabhängige Behörde, die wenn nötig von sich aus tätig wird und jeder Gefährdungsmeldung nachgehen muss. Artikel 443 Absatz 1 nZGB erlaubt jeder Person, der Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. Dieser Vorbehalt bedeutet, dass, wer dem Berufsgeheimnis verpflichtet ist, sich grundsätzlich nach Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) vom Berufsgeheimnis entbinden lassen muss, bevor er Meldung erstattet. Eine Ausnahme bildet Artikel 453 Absatz 2 nZGB, wonach auch dem Berufsgeheimnis verpflichtete Personen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung machen dürfen, ohne sich vorher von der vorgesetzten Behörde dazu ermächtigen zu lassen. Das gilt, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, dass der Hilfsbedürftige sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht, mit dem er jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt¹⁰.

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person etwas erfährt, ist nach Artikel 443 Absatz 2 nZGB meldepflichtig, wobei die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen können. Der Begriff der amtlichen Tätigkeit wird dabei weit ausgelegt. Darunter fällt die Tätigkeit jeder Person, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht¹¹.

Die Kantonalisierung der Behörde bringt es mit sich, dass die räumliche Distanz zu einzelnen Schutzbedürftigen wächst. Damit die kantonale Kind- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Schutzaufgaben besser wahrnehmen kann, soll die Meldepflicht nicht nur für amtlich tätige Personen, sondern auch für alle Lehr- und Arztpersonen sowie für Schulleiterinnen und Schulleiter gelten. Diese Berufsgruppen werden regelmässig mit psychosozialen Problemfällen konfrontiert und sie können auch abschätzen, ob Massnahmen erforderlich erscheinen. Die Pflicht zur Meldung besteht freilich nur, sofern sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von der Schutz- bzw. Hilfsbedürftigkeit der Personen erhalten. Diese Fälle brauchen sodann auch keine Entbindung vom Berufsgeheimnis (vgl. Art. 321 Ziff. 3 StGB; SR 311).

Artikel 26 Rückgriffsrecht des Kantons

Nach Artikel 426 des geltenden ZGB haften der Vormund und die Mitglieder der vormund-

¹⁰ Hermann Schmid, Kommentar zum Erwachsenenschutz, Zürich/St. Gallen 2010, Artikel 443 N5

¹¹ siehe dazu Botschaft des Bundesrats zur Änderung des ZGB, BBl 2006 Seite 7076

schaftlichen Behörden für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verschuldet haben. Das neue Recht verlässt mit Artikel 454 nZGB diese Verschuldenshaftung und wechselt zur Kausalhaftung. Entscheidend ist ausschliesslich, dass der betroffenen Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich ein Schaden zugefügt wurde. Haftbar ist der Kanton. Er kann allerdings nach Artikel 454 Absatz 4 nZGB den Rückgriff auf Personen vorsehen, die den Schaden verursacht haben. Diesem Ziel dient Artikel 26. Er übernimmt damit die Regelung, die bereits bei der Staatshaftung nach Artikel 4 und 5 der Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) gilt.

Artikel 27 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Mit Artikel 382 ff. nZGB hat das neue Erwachsenenschutzrecht Bestimmungen über den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen aufgenommen. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner freiwillig aufhalten. Dies im Unterschied zur fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ff. nZGB), die stets auf einer behördlichen Anordnung beruht.

Es hat sich gezeigt, dass auch Personen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, nicht immer den nötigen Schutz geniessen, selbst wenn sie sich dort freiwillig aufhalten. Deshalb hat das neue Erwachsenenschutzrecht verschiedene Vorschriften aufgestellt, die für derartige Wohn- und Pflegeeinrichtungen gelten. So ist in aller Regel ein schriftlicher Betreuungsvertrag aufzustellen, der die Leistungen der Einrichtungen auflistet und das dafür geschuldete Entgelt nennt (Art. 382 nZGB). Zudem enthalten Artikel 383 ff. nZGB Bestimmungen, die anzuwenden sind, wenn es sich nötig erweist, die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner einzuschränken. Und schliesslich verlangt Artikel 387 nZGB, dass die Kantone die Wohn- und Pflegeeinrichtungen einer besonderen Aufsicht unterstellen, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist. Es ist denkbar, dass andere kantonale Erlasse, etwa das Gesundheitsgesetz (RB 30.2111), das Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231) und die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) oder die vom Regierungsrat genehmigten Stiftungsurkunden eine ausreichende Aufsicht gewährleisten. Deshalb gilt die regierungsrätliche Aufsicht nach Artikel 27 nur, sofern nicht andere Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleisten.

Artikel 28 Vollzug

Hier handelt es sich um die übliche Vollzugsbestimmung, die der ernerische Gesetzgeber einzufügen pflegt.

Artikel 29 *Änderung bisherigen Rechts*

Bei der Änderung bisherigen Rechts geht es vornehmlich um redaktionelle Änderungen. Namentlich sollen die Ausdrücke Vormund, Vormundschaftsbehörde und Vormundschaftswesen dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst werden. Zudem enthält das kantonale Recht verschiedene Bestimmungen, die durch das neue Erwachsenenschutzrecht überholt sind und damit aufgehoben werden müssen.

In materieller Hinsicht drängen sich folgende Bemerkungen auf:

1. Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs
 - a) Das EG/ZGB enthält zahlreiche Bestimmungen, die durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes einerseits und durch den vorliegenden Entwurf andererseits gegenstandslos werden und somit aufgehoben werden müssen.
 - b) Artikel 28 EG/ZGB sieht den Regierungsrat als Aufsicht der Adoptionsvermittlung vor. Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht kann diese Aufsicht und die Bewilligung der neuen Behörde übertragen werden, die für alle Belange des Kindesschutzes zuständig ist.
 - c) Artikel 36 EG/ZGB ist dahin anzupassen, dass mit dem neuen Recht die neue Behörde für den Kindesschutz zuständig ist. Eine Pflegeplatzbewilligung dient in erster Linie der Sicherheit und dem Wohlbefinden eines Pflegekindes, wofür neu die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist.
 - d) Artikel 37 EG/ZGB wird mit dem neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz aufgehoben, sodass eine entsprechende Änderung hier nicht nötig ist.
2. Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand (AuG)

Während der Ausdruck "Beirat" im nZGB nicht mehr existiert, kennt das Kindesrecht des Bundes den Ausdruck "Vormund" nach wie vor (z. B. Artikel 327a nZGB). Deshalb soll hier nur der Ausdruck "Beirat" gestrichen werden.

4. Gesetz vom 28. September 1997 über die Sozialhilfe (SHG)

Wie die Bemerkungen zu Artikel 18 erwähnen, widerspricht die Entschädigung nach Artikel 37 Absatz 2 SHG der klaren Aufgabenteilung; sie ist deshalb aufzuheben.

7. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)

Artikel 48 GG handelt von "Zwangsmassnahmen". Auch das nZGB handelt von Zwangsmassnahmen. Einerseits regelt Artikel 383 nZGB die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Andererseits betrifft Artikel 433 nZGB medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung für Personen, die fürsorglich untergebracht sind. Damit unterscheiden sich die beiden Zwangsmassnahmen nach nZGB von jenen nach dem Gesundheitsgesetz. Massnahmen nach Artikel 383 nZGB sind nur, aber immerhin gedacht für Personen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen untergebracht sind. Solche nach Artikel 433 nZGB dürfen nur ergriffen werden, wenn eine Person fürsorglich untergebracht ist. Demgegenüber kennt Artikel 48 GG diese Voraussetzungen nicht, sondern gilt "generell", allerdings unter erschwerten Bedingungen, wie sie in Artikel 48 GG als Voraussetzungen formuliert sind. Hingegen ist der Rechtsmittelweg zu koordinieren, was mit der Anpassung von Artikel 48 Absatz 5 GG geschieht.

Artikel 30 Übergangsbestimmung zur Berufsbeistandschaft

Nach Artikel 13 des Entwurfs führt der Kanton eine Berufsbeistandschaft mit einer oder mehreren Personen. Bekanntlich haben zahlreiche Urner Gemeinden im Jahr 2004 eine einfache Gesellschaft gegründet mit dem Ziel, eine Amtsvormundschaft Uri einzurichten. Diese funktioniert seither mit guten Ergebnissen. Daher ist es nahe liegend, dass die Erfahrungen und Einrichtungen, die dort vorhanden sind, vom Kanton übernommen werden. Einzelheiten wird der Regierungsrat mit einem Übernahmevertrag mit der einfachen Gesellschaft "Amtsvormundschaft Uri" regeln.

Artikel 31 Übergangsbestimmung zu den bisherigen vormundschaftlichen Aufgaben

Artikel 14 und 14a des Schlusstitels nZGB bestimmen, was mit den bestehenden Massnahmen nach bisherigem Vormundschaftsrecht und mit den hängigen Verfahren geschieht. Hingegen schweigt sich das Bundesrecht über die Neuorganisation aus. Deshalb muss das kantonale Recht erklären, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen vormundschaftlichen Behörden

übernimmt.

Artikel 32 Inkrafttreten

Der vorliegende Bericht belegt, dass noch einige Vorkehrungen zu treffen sind, bevor das in der Volksabstimmung anzunehmende Gesetz in Kraft gesetzt werden kann. So gilt es namentlich, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die unterstützenden Dienste einzurichten, die bisherige Amtsvormundschaft als Berufsbeistandschaft zu übernehmen und die personellen und finanziellen Ressourcen zu klären. Mit Blick darauf soll der Regierungsrat bestimmen können, wann das neue Gesetz in Kraft tritt.

Nach Artikel 52 Absatz 4 Schlusstitel nZGB sind die kantonalen "Anordnungen" dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen. Gemeint sind damit die Ausführungsbestimmungen auch zum Erwachsenenschutzrecht.

E Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri

Die Verordnung verweist in Artikel 10 Absatz 3 auf Artikel 37 Absatz 2 SHG. Diese Bestimmung wird aufgehoben, sodass die Verordnung entsprechend anzupassen ist (siehe Bemerkungen zu Art. 18). Bei den sonderpädagogischen Massnahmen ist aber zu beachten, dass diese die obligatorische Schulzeit betreffen, für die die Bundesverfassung Unentgeltlichkeit vorschreibt. Deshalb werden neu die Gemeinden vollumfänglich kostenpflichtig. Der Vorbehalt von Artikel 11, der vom Kostenbeitrag der Eltern handelt, betrifft nicht das sonderschulische Angebot an sich, sondern nur die Verpflegung und Betreuung des Kindes für die teilstationäre oder stationäre Unterbringung.

F Antrag

Gestützt auf diese Bemerkungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR), wie es im Anhang 1 enthalten ist, wird dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.
2. Die Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri gemäss Anhang 2 wird beschlossen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhänge

- Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; Anhang 1)
- Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (Anhang 2)

Beilage:

- Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

GESETZ

über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND**

Artikel 1

Dieses Gesetz vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

2. Kapitel: **ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN**

1. Abschnitt: **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Artikel 2 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die namentlich eine juristische, psychologische, pädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung auf Hochschulniveau abgeschlossen haben.

²Der Regierungsrat wählt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Stellvertretung. Er kann auch Fachpersonen der unterstützenden Dienste als Stellvertretende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wählen.

Artikel 3 Sitz der Behörde

¹Für bevormundete Kinder und für volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ SR 210

² RB 1.1101

gilt als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde:

- a) in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte;
- b) in die die betroffene Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

²Wird die Vormundschaft oder die umfassende Beistandschaft einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

Artikel 4 Zuständigkeit

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht und das kantonale Recht ihr übertragen.

²Sie ist für den ganzen Kanton Uri zuständig.

Artikel 5 Besetzung bei Entscheidungen

¹Um gültig beschliessen zu können, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein.

²Der Regierungsrat bezeichnet in einem Reglement jene Geschäfte, die von einem einzelnen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erledigt werden dürfen. Dabei soll es sich insbesondere um Geschäfte handeln, die nichtstreitiger Natur sind oder bei denen die entscheidende Person über keinen oder nur über einen geringen Ermessensspielraum verfügt.

³Vorsorgliche Anordnungen, die die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wegen der Dringlichkeit des Falls selbst trifft, sind möglichst rasch vom Kollegium zu genehmigen.

Artikel 6 Verfahren

¹Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

³ RB 2.2345

²Haben die angeordneten Massnahmen erhebliche Kosten für die Unterstützungsgemeinde zur Folge, ist diese vorgängig anzuhören. Dringliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Artikel 7 Administrative Angliederung

In administrativer Hinsicht ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der zuständigen Direktion⁴ angegliedert.

Artikel 8 Sekretariat

Die unterstützenden Dienste besorgen das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

2. Abschnitt: **Unterstützende Dienste**

Artikel 9 Zusammensetzung

¹Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen fachlich ausgewiesene, unterstützende Dienste zur Verfügung, namentlich in Bereichen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht abdeckt.

²Dazu gehören namentlich Fachpersonen mit Kenntnissen in den Bereichen Medizin, Versicherungen, Vermögensverwaltung, Treuhand und Administration.

Artikel 10 Organisation

¹Die Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste werden, soweit nötig, im Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammengefasst.

²Sie werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt oder nach dem Recht des Kantons für nebenamtliche Beauftragte beauftragt.

³Wahlbehörde und Auftrag erteilende Behörde ist der Regierungsrat. Er kann diese Befugnis der zuständigen Direktion⁵ delegieren.

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 11 Weitere unterstützende Dienste

Sind nötige Kenntnisse weder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch bei den unterstützenden Diensten vorhanden, erteilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall Dritten, namentlich den regionalen Sozialdiensten, entsprechende Aufträge.

Artikel 12 Aufgaben

¹Die unterstützenden Dienste haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überträgt.

²In diesem Rahmen sind sie befugt, im Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu handeln.

3. Abschnitt: **Berufsbeistandschaft****Artikel 13**

¹Der Kanton führt eine Berufsbeistandschaft mit einer oder mehreren Personen, die Beistandschaften und für Kinder zudem Vormundschaften übernehmen. Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.

²In administrativer Hinsicht ist die Berufsbeistandschaft der zuständigen Direktion⁶ angegliedert. In fachlicher Hinsicht ist sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstellt.

³Die Aufgaben der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistands richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4. Abschnitt: **Beschwerden****Artikel 14** Beschwerdeinstanz

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie in den Fällen nach Artikel 439 ZGB⁷ kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

⁶ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ SR 210

Artikel 15 Verfahren

Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor Obergericht nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

5. Abschnitt: **Aufsicht****Artikel 16** Aufsichtsbehörde

Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde nach Artikel 441 ZGB⁹.

Artikel 17 Aufgaben

¹Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie sorgt für eine wirtschaftliche und zweckmässige Organisation sowie für eine wirksame Geschäftsabwicklung.

²Die Befugnisse der gerichtlichen Beschwerdeinstanz bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt: **Kosten****Artikel 18** Grundsatz

¹Der Kanton trägt die Kosten der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Verfahren vor dieser.

²Können die Kosten für Massnahmen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall getroffen hat, nicht von der betroffenen Person bezahlt werden, hat jene Gemeinde den fehlenden Betrag zu bezahlen, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe¹⁰ zuständig ist.

Artikel 19 Entschädigung der Beiständin oder des Beistands

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legen die Entschädigung und den Ersatz der Spesen für die Beiständin oder den Beistand fest.

⁸ RB 2.2345

⁹ SR 210

¹⁰ RB 20.3421

²Soweit die Entschädigung und der Ersatz der Spesen nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt der Kanton die Kosten.

³Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Entschädigung und den Spesenersatz.

3. Kapitel: **AMBULANTE MASSNAHMEN**

Artikel 20

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann von sich aus oder auf ärztlichen Rat ambulante Massnahmen anordnen, um einer fürsorgerischen Unterbringung entgegenzuwirken.

²Zulässig sind insbesondere Massnahmen, die die betroffene Person:

- a) verpflichten, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) anweisen, bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c) anweisen, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

³Ambulante Massnahmen sind zu befristen. Sie dauern höchstens zwölf Monate und fallen danach ohne Weiteres dahin, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht in- nert dieser Frist eine neue Anordnung trifft.

4. Kapitel: **FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG**

Artikel 21 Zuständigkeit

¹Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können die in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte die fürsorgerische Unterbringung anordnen, Letztere jedoch höchstens für sechs Wochen.

²Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht.

³Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Unterbringung anordnet, hat den Unterbringungsentscheid der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Artikel 22 Entlassung

¹Die Zuständigkeit zur Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung richtet sich nach dem Bundesrecht.

²Ist die Einrichtung nicht selbst zuständig zur Entlassung und erachtet sie die Voraussetzungen für die Unterbringung als nicht mehr erfüllt, beantragt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entlassung. Sie kann damit Empfehlungen für die Nachbetreuung verbinden.

³Entlassungsgesuche der betroffenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person sind unverzüglich der zuständigen Entlassungsbehörde weiterzuleiten.

⁴Die Verfahrensbestimmungen, die für die Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten, sind bei Entlassungen durch die Einrichtung sinngemäss anzuwenden.

Artikel 23 Nachbetreuung

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Ist die Einrichtung zuständig zur Entlassung, bestimmt sie die Nachbetreuung.

²Aufgabe der Nachbetreuung ist es, die Lebenssituation der betroffenen Person zu stabilisieren oder zu verbessern und Rückfälle möglichst zu vermeiden.

³Die Bestimmung über die ambulanten Massnahmen ist sinngemäss anzuwenden.

⁴Wer beauftragt ist, Massnahmen der Nachbetreuung durchzuführen, hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält.

Artikel 24 Gegenseitige Information

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Einrichtungen zur fürsorgerischen Unterbringung bedienen sich gegenseitig mit den getroffenen Verfügungen. Sie informieren sich gegenseitig über weitere Massnahmen, soweit das erforderlich ist, um die jeweiligen Zuständigkeiten wahrzunehmen.

5. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 25 Meldepflichten

¹Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

²Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Ebenfalls meldepflichtig sind Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen sowie Ärztinnen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufs von der Hilfsbedürftigkeit von Kindern oder Erwachsenen Kenntnis erhalten.

Artikel 26 Rückgriffsrecht des Kantons

Wird der Kanton wegen behördlicher Massnahmen des Kindes- oder des Erwachsenenschutzrechts schadenersatzpflichtig oder muss er deswegen Genugtuung bezahlen, kann er auf die verursachenden Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden oder die Genugtuung durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht verschuldet haben.

Artikel 27 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

¹Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats, soweit nicht durch bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleistet ist.

²Der Regierungsrat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise der zuständigen Direktion¹¹ übertragen.

6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 28 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt ein Reglement, das das Gesetz näher ausführt.

¹¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 29 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹²

Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 3, Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 2, Artikel 29 bis und mit 35, Artikel 38 bis und mit 54

aufgehoben

Artikel 28 Vermittlung zur Adoption

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die Aufsicht aus über die Adoptionsvermittlung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne der Verordnung über die Adoptionsvermittlung¹³.

Artikel 36 Absatz 1

¹Im Rahmen des Bundesrechts erteilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Bewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes (Art. 316).

2. Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand¹⁴

Artikel 7 Buchstabe c

Der Ausdruck "Beirat" ist zu streichen.

3. Gesetz vom 6. Dezember 1987 über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁵

Artikel 3 Buchstabe a

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird ersetzt durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde".

¹² RB 9.2111

¹³ SR 211.221.36

¹⁴ RB 2.2321

¹⁵ RB 20.3461

4. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe¹⁶

Artikel 1 Absatz 3

Der Ausdruck "Vormundschaftsrecht" wird ersetzt durch "Erwachsenenschutzrecht".

Artikel 10 Absatz 2

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird ersetzt durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde".

Artikel 37 Absatz 2

aufgehoben

5. Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)¹⁷

Artikel 223 Absatz 2

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird ersetzt durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde".

6. Polizeigesetz vom 30. November 2008¹⁸

Artikel 40 Absatz 3

³Erscheinen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

¹⁶ RB 20.3421

¹⁷ RB 3.2211

¹⁸ RB 3.8111

7. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)¹⁹**Artikel 48 Absatz 4 und 5 (neu)**

⁴Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie für Zwangsmassnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs²⁰ vorbehalten.

⁵Gegen Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts²¹ sind anzuwenden.

Artikel 30 Übergangsbestimmung zur Berufsbeistandschaft

¹Die von den Gemeinden eingerichtete Amtsvormundschaft Uri wird als Berufsbeistandschaft im Sinne dieses Gesetzes vom Kanton auf den Zeitpunkt übernommen, auf den das vorliegende Gesetz in Kraft tritt.

²Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten.

Artikel 31 Übergangsbestimmung zu den bisherigen vormundschaftlichen Aufgaben

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übernimmt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen vormundschaftlichen Behörden.

Artikel 32 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt. Es ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁹ RB 30.2111

²⁰ siehe namentlich Artikel 383 und 433 ZGB

²¹ RB 9.2113

| | | |
|---------------|---|---|
| 1. Kapitel: | GEGENSTAND | 1 |
| Artikel 1 | | 1 |
| 2. Kapitel: | ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN | 1 |
| 1. Abschnitt: | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde..... | 1 |
| Artikel 2 | Zusammensetzung und Wahl | 1 |
| Artikel 3 | Sitz der Behörde..... | 1 |
| Artikel 4 | Zuständigkeit | 2 |
| Artikel 5 | Besetzung bei Entscheidungen | 2 |
| Artikel 6 | Verfahren | 2 |
| Artikel 7 | Administrative Angliederung | 3 |
| Artikel 8 | Sekretariat | 3 |
| 2. Abschnitt: | Unterstützende Dienste | 3 |
| Artikel 9 | Zusammensetzung | 3 |
| Artikel 10 | Organisation | 3 |
| Artikel 11 | Weitere unterstützende Dienste..... | 4 |
| Artikel 12 | Aufgaben..... | 4 |
| 3. Abschnitt: | Berufsbeistandschaft | 4 |
| Artikel 13 | | 4 |
| 4. Abschnitt: | Beschwerden..... | 4 |
| Artikel 14 | Beschwerdeinstanz | 4 |
| Artikel 15 | Verfahren | 5 |
| 5. Abschnitt: | Aufsicht | 5 |
| Artikel 16 | Aufsichtsbehörde..... | 5 |
| Artikel 17 | Aufgaben..... | 5 |
| 6. Abschnitt: | Kosten | 5 |
| Artikel 18 | Grundsatz..... | 5 |
| Artikel 19 | Entschädigung der Beiständin oder des Beistands | 5 |
| 3. Kapitel: | AMBULANTE MASSNAHMEN | 6 |
| Artikel 20 | | 6 |
| 4. Kapitel: | FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG..... | 6 |
| Artikel 21 | Zuständigkeit | 6 |
| Artikel 22 | Entlassung..... | 7 |
| Artikel 23 | Nachbetreuung..... | 7 |
| Artikel 24 | Gegenseitige Information..... | 7 |
| 5. Kapitel: | WEITERE BESTIMMUNGEN | 8 |
| Artikel 25 | Meldepflichten | 8 |
| Artikel 26 | Rückgriffsrecht des Kantons | 8 |

| | | |
|-------------|--|----|
| Artikel 27 | Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen | 8 |
| 6. Kapitel: | SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 8 |
| Artikel 28 | Vollzug | 8 |
| Artikel 29 | Änderung bisherigen Rechts | 9 |
| Artikel 30 | Übergangsbestimmung zur Berufsbeistandschaft..... | 11 |
| Artikel 31 | Übergangsbestimmung zu den bisherigen vormundschaftlichen Aufgaben | 11 |
| Artikel 32 | Inkrafttreten | 11 |

VERORDNUNG

über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. September 2007 über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 3

³Bei Massnahmen nach Artikel 3 Buchstabe g, die nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts angeordnet werden, haben die Gemeinden die entsprechenden Kosten zu tragen. Vorbehalten bleibt Artikel 11.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit dem Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)² in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 10.1611

² RB 9.2113

Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

| Name | Stellungnahme eingereicht: | |
|--|----------------------------|------|
| | Ja | Nein |
| Einwohnergemeinde Altdorf | X | |
| Einwohnergemeinde Andermatt | X | |
| Einwohnergemeinde Attinghausen | X | |
| Einwohnergemeinde Bauen | X | |
| Einwohnergemeinde Bürglen | X | |
| Einwohnergemeinde Erstfeld | X | |
| Einwohnergemeinde Flüelen | X | |
| Einwohnergemeinde Göschenen | X | |
| Einwohnergemeinde Gurtellen | X | |
| Einwohnergemeinde Hospental | X | |
| Einwohnergemeinde Isenthal | X | |
| Einwohnergemeinde Realp | X | |
| Einwohnergemeinde Schattdorf | X | |
| Einwohnergemeinde Seedorf | X | |
| Einwohnergemeinde Seelisberg | X | |
| Einwohnergemeinde Silenen | X | |
| Einwohnergemeinde Sisikon | X | |
| Einwohnergemeinde Spiringen | X | |
| Einwohnergemeinde Unterschächen | X | |
| Einwohnergemeinde Wassen | X | |
| Gemeindeverband Uri | X | |
| CVP | X | |
| Junge CVP | | X |
| FDP | X | |
| jungfreisinnige uri | | X |
| SP | X | |
| Juso | | X |
| SVP | X | |
| Junge SVP Uri | | X |
| Grüne | | X |
| Obergericht Uri | | X |
| Amtsvormundschaft Uri | X | |
| Psychiatrische Klinik Zugersee | | X |
| Verband Urner Ärztinnen und Ärzte | X | |
| Lehrerinnen und Lehrer Uri | X | |
| Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri | X | |
| Sozialrat Uri Nord | X | |
| Sozialrat Schattdorf/Bürglen | | X |
| Sozialbehörde Urner Oberland | | X |
| CURAVIVA Uri | X | |
| Konferenz für Behindertenfragen Uri | X | |
| Bildungs- und Kulturdirektion Uri | X | |
| Finanzdirektion Uri | X | |
| Justizdirektion Uri | | X |